

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2009/61 vom 22. Februar 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2009_61

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2009/61 du 22 février 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2009/61 del 22 febbraio 2010

Regeste

Art. 4 ATSG: Lumbago als Schädigung im Körperinnern nicht unter besonders sinnfälligen Umständen und damit nicht unfallmässig verursacht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Februar 2010, UV 2009/61).

Erwägungen

E. 1

1.1 Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht einen Unfall des beigeladenen Versicherten am 18. November 2008 und damit die Grundlage für ihre Leistungspflicht verneint hat. 1.2 Die Beschwerdegegnerin hat im Einspracheentscheid zutreffend dargelegt, was als Unfall im Sinn von Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) und der dazugehörigen Rechtsprechung gilt (E. 1). Darauf kann verwiesen werden. Ergänzend ist BGE 134 V 72 und die dortigen Ausführungen zum Unfallbegriff und zum äusseren Faktor heranzuziehen (E. 3 und 4 S. 75ff. mit weiteren Hinweisen). 1.3 Die einzelnen Umstände des Unfallgeschehens sind von der Person, die eine Leistung verlangt, glaubhaft zu machen. Kommt sie dieser Forderung nicht nach, indem sie unvollständige, ungenaue oder widersprüchliche Angaben macht, die das Bestehen eines unfallmässigen Schadens als unglaubwürdig erscheinen lassen, besteht keine Leistungspflicht der Unfallversicherung. Im Streitfall obliegt es dem Gericht zu beurteilen, ob die einzelnen Voraussetzungen des Unfallbegriffs erfüllt sind. Dem Untersuchungsgrundsatz entsprechend hat es von Amtes wegen die notwendigen Beweise zu erheben und kann zu diesem Zweck auch die Parteien heranziehen. Wird auf Grund dieser Massnahmen das Vorliegen eines Unfallereignisses nicht wenigstens mit Wahrscheinlichkeit erstellt - die blosser Möglichkeit genügt nicht -, hat dieses als unbewiesen zu gelten. Das wirkt sich zu Lasten der Person aus, die den Anspruch erhebt (vgl. BGE 116 V 136 E. 4b S. 140f. und RKUV 1990 U 86 S. 50).

E. 2

2.1 Der beigeladene Versicherte hatte bei der ersten Befragung zum Hergang am 8. Dezember 2008 ausgeführt, er sei auf dem fettigen Boden ausgerutscht. Gleichzeitig habe er die 2.20m lange und 1.40m breite Platte nicht fallen lassen wollen und es habe ihm einen Zwick in den Rücken gegeben (UV-act. 3). Diese Angaben bestätigte er am 21. Januar 2009 gegenüber dem Aussendienstmitarbeiter der Suva. Er ergänzte, die fragliche Platte sei aus Aluminium und ca. 2.0cm dick gewesen (UV-act. 12). Auch in seinen Stellungnahmen ans Gericht vom 8. Juni 2009 und vom 22. September 2009 hob er diesen Hergang hervor (act. G 3 und G 11). Damit schilderte er glaubwürdig und deckungsgleich ein Rutschen bzw. Ausrutschen und damit eine Programmwidrigkeit im Sinn des Unfallbegriffs. 2.2 Die

Tatsache, dass in der Meldung vom 27. November 2008 durch seine Arbeitgeberin mit "Anheben einer Seitenplatte der Druckanlage" kein Rutschen beschrieben wird, vermag nicht zu ändern, dass der Versicherte eine Programmwidrigkeit glaubhaft machte. Auch die Angaben von D. ___ können die Schilderung des Hergangs nicht umstossen, hielt er doch das Wegrutschen des Ansprechers für möglich (UV-act. 12). Der Geschäftsführer schilderte das Ereignis am 23. Januar 2009 nicht aufgrund eigener Wahrnehmung. Das erhellt aus der Tatsache, dass er sich bestätigen lassen musste, wie die Mitarbeiter die Platte transportiert hatten (UV-act. 12). Aus seinen Angaben kann daher nichts zum eigentlichen Hergang abgeleitet werden. Dr. med. E. ___, Assistenzärztin Neurochirurgie am Kantonsspital St. Gallen, berichtete am 21. November 2008 zuhanden der Nachbehandlung über die stationäre Behandlung vom 19. bis 21. November 2008 (UV-act. 4). Dass sie in ihrem Bericht kein Rutschen erwähnte, vermag nicht zu widerlegen, dass ein solches stattgefunden hatte.

2.3 Bei der diagnostizierten akuten Lumbago handelt es sich um eine Schädigung im Körperinnern. Rechtsprechungsgemäss muss die unmittelbare Ursache einer solchen Schädigung unter besonders sinnfälligen Umständen gesetzt worden sein. Andernfalls besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für rein krankheitsbedingte Ursachen (vgl. BGE 134 V 72 E. 4.1.1 S. 76f. und Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 166/05 vom 24. Mai 2006 mit Hinweisen). Der Rücken des Versicherten war unbestritten vorgeschädigt (vgl. Austrittsbericht Kantonsspital St. Gallen vom 21. November 2008 [UV-act. 4], besonders MRI vom 19. November 2008). Beim Heben und Tragen der beschriebenen Aluminiumplatte (mehrfach bestätigt 2.20m lang, 1.40m breit, 2.0cm dick und ca. 50kg schwer) mussten der Versicherte und sein Mitarbeiter den Rücken verdrehen. In dieser Situation genügte die minimste Abweichung im Ablauf für die Auslösung von Schmerzen. Das Rutschen des Versicherten ist eine minime Abweichung und kann daher nicht als besonders sinnfälliger Vorgang im Sinn der zitierten Rechtsprechung beurteilt werden. Sonst wäre es von D. ___ bemerkt und bei der Befragung am 23. Januar 2009 bestätigt worden. Die Schilderungen in der Unfallmeldung und im provisorischen Austrittsbericht des Kantonsspitals St. Gallen sind zusätzliche Indizien dafür, dass nichts besonders Sinnfälliges geschehen ist.

2.4 Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin lässt sich aus der Stellungnahme des Kreisarztes vom 16. Dezember 2008 (UV-act. 6) nichts für eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin herleiten. Er beurteilte die Kausalität als mindestens wahrscheinlich nur dahingehend, dass ein degeneratives Wirbelsäulen-Leiden manifest geworden sei. Die administrative Beurteilung, ob ein Unfallereignis vorliege, behielt er jedoch ausdrücklich vor.

2.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Ursache für die akute Lumbago nicht unfallmässig gemäss Art. 4 ATSG und der einschlägigen Rechtsprechung gesetzt worden war. Diesbezüglich hat die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht zu Recht abgelehnt.

E. 3

Eine unfallähnliche Körperschädigung wird von der Beschwerdegegnerin ebenfalls verneint. Die Beschwerdeführerin stimmte dieser Beurteilung zu. Da eine Lumbago keine Körperschädigung im Sinn von Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) darstellt und keine andere Diagnose vorliegt, kann die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin unter diesem Aspekt ohne weiteres ausgeschlossen werden (vgl. BGE 116 V 145).

E. 4

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen hat die Beschwerdegegnerin eine Leistungspflicht für das Ereignis vom 18. November 2008 zu Recht abgelehnt, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.